

Geschäftsordnung

Stiftungsfonds Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Fichtelbezirk

1. Zweck der Förderung

Zweck des Stiftungsfonds ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck des Stiftungsfonds wird verwirklicht in Sinne des § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die „Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg im Fichtelbezirk“ zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke als Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
(aus §2, Stiftungssatzung)

Ziel ist die Stärkung und Unterstützung der Stämme und Mitglieder im DPSG Fichtelbezirk.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die vom Bezirk, von den Stämmen und von den Mitgliedern durchgeführt werden, gegebenenfalls kann auch die Neuanschaffung von Materialien gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind über den „Bezirksjugendwerk St. Georg e.V.“ die Bezirksebene, die Stämme und volljährige Mitglieder der DPSG im Fichtelbezirk.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Projekte und Maßnahmen müssen sich vorrangig an junge Menschen unter 27 Jahren richten.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Förderfähige Kosten sind Sach- und Honorarkosten sowie Teilnahmegebühren an Veranstaltungen.

5.3 Die Zuwendung kann bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten (inkl. Fahrtkosten pro gefahrenen Kilometer 0,20 € ; Es werden nur Fahrten zur eigentlichen Veranstaltung und wieder nach Hause bezuschusst. Bei der

Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden max. 50 % der tatsächlichen Kosten bezuschusst.) betragen und ist auf höchstens 1.000 € bei Einzelmaßnahmen und 3.000 € bei längerfristigen Projekten mit mehr als sechs Monaten Dauer beschränkt.
In Ausnahme- oder Härtefällen kann die Förderung bis zu 100% betragen.

5.4 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jährlich von der Stiftung im DPSG Fichtelbezirk zur Verfügung gestellten Mittel.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigt sind die Vorstände und Leitungen im DPSG Fichtelbezirk, sowie jedes volljährige Mitglied.

6.2. Förderantrag im Voraus

Förderanträge für Projekte oder Veranstaltungen, die eine Förderzusage im Voraus benötigen, sind dem Stiftungsvorstand mit der Aufstellung der geplanten Gesamtkosten bis zum Ende des vorangehenden Quartals vorzulegen, der Verwendungsnachweis (Quittungen etc.) bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes.

6.3. Förderantrag im Nachhinein

Förderanträge sind dem Stiftungsvorstand spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes oder der Veranstaltung vorzulegen.

6.4. Antragsbewilligung

Eine verbindliche Zusage für die Projektanträge, die im Voraus eingereicht wurden, erhält der Antragsteller innerhalb von vier Wochen gegebenenfalls unter Angabe der Höhe der Förderung.

6.5 Alle anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. KJR, BJR) sind auszuschöpfen und anzugeben.

6.6 Die Entscheidung über die Förderung trifft das Kuratorium des Stiftungsfonds Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Fichtelbezirk.

7. Arbeitsweise des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium tagt mindestens einmal jährlich vor der Bezirksversammlung.

Vier Wochen vor der Sitzung des Stiftungskuratoriums lädt der Vorsitzende alle Kuratoriumsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung ein.

Der Stiftungsvorstand legt der Bezirksversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Mittelvergabe vor und informiert über die Entwicklung der Stiftung.